

Information über die Anlegerentschädigung BTV Vier Länder Bank AG

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die BTV Vier Länder Bank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die BTV Vier Länder Bank AG ist Mitglied bei der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH.

Information über die Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Auszahlungshöchstbetrag	20.000,- EUR
Selbstbehalt	bei nicht-natürlichen Personen 10 %
Auszahlungsfristen	3 Monate
Kundenantrag erforderlich	Ja

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z. B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) stammen.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind gemäß § 47 Abs 2 ESAEG von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen wie beispielsweise:

- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
- Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB),
- Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,

Information über die Anlegerentschädigung BTV Vier Länder Bank AG

- Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln,
- Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 gilt.

Die vollständige Aufzählung dieser Ausnahmen finden Sie in § 47 Abs 2 ESAEG.

Weiters verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG). Diese stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Ihr BTV Betreuer informiert Sie gerne.

KONTAKT

BTV Vier Länder Bank AG
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
Tel.: +43(0) 5 05 333-0
privatkunden@btv.at
www.btv.at

BTV Vier Länder Bank AG; Rechtsform: Aktiengesellschaft;
Sitz in Innsbruck; registriert beim Landes- als Handelsgericht Innsbruck unter FN 32942 w